

BVGer E-794/2022 vom 8. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-794_2022_d20220208

FR: TAF E-794/2022 du 8 février 2022

IT: TAF E-794/2022 del 8 febbraio 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 8. Februar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

E-794/2022 Seite 7 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3.1

Die Vorinstanz hält in ihrem Nichteintretensentscheid im Wesentlichen fest, Abklärungen durch die Schweizer Botschaft in Kroatien hätten bis heute keine Hinweise auf generelle systemische Schwachstellen im kroatischen Asyl- und Aufnahmesystem ergeben. Die Kritik hinsichtlich der Push-Backs betreffe nicht die Dublin-Rückkehrenden, die bereits ein Asylgesuch eingereicht hätten. Die Beschwerdeführenden würden als Familie in die Hauptstadt Zagreb überstellt und die kroatischen Behörden vorgängig über die familiäre Situation informiert. Die medizinische Versorgung des jüngsten Sohnes, die Beschulung der Kinder sowie die Unterbringung und Unterstützung der Familie seien gewährleistet.

E-794/2022 Seite 8

E. 3.2

Die Beschwerdeführenden machen in ihrer Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen geltend, es sei ihnen nach der Asylgesuchstellung in Kroatien die medizinische Grundversorgung verweigert worden und an den Wochenenden hätten sie überdies nichts zu essen erhalten. Sie hätten die prekäre Situation an der Grenze geschildert und dargelegt, dass sie Opfer illegaler Push-Backs geworden seien. Es sei ihnen auch nach der Asylgesuchstellung immer wieder mit der Wegweisung nach Bosnien und Herzegowina gedroht worden. Diese Drohungen seien geeignet, grosse Angst und Qualen in ihnen zu wecken und somit von elementarer Bedeutung. Ausserdem könnten Push-Back-Erfahrungen individuelle Gründe darstellen, die eine Wegweisung nach Kroatien unzulässig beziehungsweise unzumutbar erscheinen liessen. Auch das kroatische Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen wiesen schwerwiegende Mängel auf, ausserdem sei der Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln kaum gewährleistet. Das Gefühl, der Willkür der kroatischen Behörden ausgeliefert zu sein, müsse schliesslich zu Gefühlen von Minderwertigkeit und Wertlosigkeit führen, die im Widerspruch zu ihrer angeborenen Menschenwürde stünden. Sowohl der Beschwerdeführer als auch die Beschwerdeführerin hätten zwar angegeben, gesund zu sein, die heftige Reaktion des Beschwerdeführers, der während des Dublin-Gesprächs zu weinen begonnen habe, und der "(...)" der Beschwerdeführerin vom (...) 2022 würden aber ihre psychischen Probleme belegen. Die Beschwerdeführerin sei deshalb bereits in Griechenland in Behandlung gewesen. In Kroatien fehle es jedoch an einem Identifikationsmechanismus für vulnerable Personen. Als Folge davon blieben insbesondere Vulnerabilitätsmerkmale wie psychische Probleme unentdeckt und würden nicht adäquat behandelt. Selbst wenn diese erkannt würden, so könnten Asylsuchende lediglich in Notfällen auf psychiatrische Unterstützung zählen. Mangels fachärztlicher Untersuchung ihres psychischen Zustandes würden sie nicht als vulnerable Personen erkannt. Die Feststellung des SEM, wonach die Gesundheitsversorgung im Falle einer Wegweisung gewährleistet sei, sei deshalb unzutreffend. Ausserdem seien Kinder von der Wegweisung betroffen, die vulnerabler seien als Erwachsene. Der Rechtsvertreter führt aus, dass das Erlebte in den Kindern Gefühle grosser Angst, Unsicherheit und Einsamkeit ausgelöst haben müsse, wobei die Eltern nicht im Stande wären, diese zu lindern. Schliesslich handle es sich bei E._____ um ein knapp (...) Kind mit (...), weshalb er eines noch ausgeprägteren Schutzes als die anderen Kinder

E-794/2022 Seite 9 bedürfe. Vorliegend seien aber auch die Gesamtumstände zu berücksichtigen, denen die Familie im Zusammenhang mit dem Leiden des Kindes in Kroatien ausgesetzt wären. Angesichts des geringen Alters von E._____ und der weitreichenden Konsequenzen, die ein Ausbleiben einer adäquaten Behandlung für ihn

hätte, könne sich das SEM nicht in pauschaler Weise darauf berufen, dass dem Kind in Kroatien Physiotherapie zur Verfügung gestellt werden würde. Sollte das Gericht wider Erwarten davon ausgehen, dass der Sachverhalt für eine Wegweisung rechtsgenügend erstellt sei, so sei durch die Vorinstanz eine Garantie durch die kroatischen Behörden einzuholen, wonach diese eine adäquate psychotherapeutische medizinische Versorgung für die Familie, geeignete Therapiemassnahmen für E. _____ sowie eine Unterbringung in den Strukturen für vulnerable Personen sicherstellen und ausserdem das menschenrechtliche Non-Refoulement-Gebot beachten würden. Ausserdem habe das SEM seinen Ermessensspielraum fehlerhaft ausgeübt, da es sich nicht konkret mit der Möglichkeit eines Selbsteintritts aus humanitären Gründen auseinandergesetzt habe.

E. 3.3

In ihrer Vernehmlassung hielt die Vorinstanz fest, die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung ihres Standpunktes rechtfertigen könnten. Sie wiederholte, dass Dublin-Rückkehrende nicht von Push-Backs betroffen seien und keine Hinweise auf generelle systemische Schwachstellen im kroatischen Asyl- und Aufnahmesystem festgestellt worden seien. Dublin-Rückkehrende – auch vulnerable Personen – hätten grundsätzlich Zugang zu einem rechtstaatlichen Asyl- und Wegweisungsverfahren, was auch aus dem – nun beigelegten – Botschaftsbericht vom 17. November 2020 hervorgehe. Die kroatischen Behörden würden ausserdem vorgängig über die empfohlenen physiotherapeutischen Massnahmen des Sohnes E. _____ und die allfällig benötigte psychologische Betreuung der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers informiert. Es erübrige sich, diesbezüglich Garantien bei den kroatischen Behörden einzuholen. Die aktuell angeordnete Physiotherapie für E. _____ sei überdies eine ärztliche Empfehlung. Diesbezüglich könnten auch die Eltern in die Pflicht genommen und über einige Übungen instruiert werden, welche sie mit ihrem Sohn regelmässig praktizieren könnten. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin könne gesagt werden, dass die eingeleiteten Sofortmassnahmen offensichtlich gegriffen hätten. Allfällige Schwierigkeiten beim Zugang zur medizinischen Versorgung vermöchten nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungs-

E-794/2022 Seite 10 vollzugs nach Kroatien sprechen, zumal die Möglichkeit bestehe, Unterstützung einer der in Kroatien zahlreich vorhandenen karitativen Organisationen beizuziehen. Hinsichtlich des Kindeswohls führte die Vorinstanz aus, es sei wesentlich, das grundlegende Bedürfnis von Kindern zu berücksichtigen, in möglichst engem Kontakt mit beiden Elternteilen aufwachsen zu können.

E. 3.4

Darauf replizierten die Beschwerdeführenden, die Argumente des SEM sowie der Bericht der schweizerischen Botschaft in Kroatien vermöchten nicht zu entkräften, dass das Asyl- und Wiederaufnahmeverfahren in Kroatien systemische Mängel aufweise und den Beschwerdeführenden bei einer Überstellung eine Verletzung von Art. 3 EMRK drohe. Die Vorinstanz gehe weiterhin nicht auf ihren Fall ein. Wie bereits festgehalten, seien sie mehrmals Opfer gewaltsamer Push-Backs und Zeugen von Kettenabschiebungen geworden. Das SEM verkenne überdies die schlechte psychologisch-psychiatrische Unterstützung im kroatischen Asylwesen. Überdies seien die kroatischen Behörden nicht an die Mitteilungen des SEM gebunden. Die eingeleiteten Sofortmassnahmen hätten

entgegen der Behauptung des SEM nicht geübt; im Gegenteil, es gehe der ganzen Familie weiterhin psychisch sehr schlecht. Am 9. März 2022 habe die Beschwerdeführerin erstmals einen Termin bei einem Allgemeinarzt erhalten, welcher bei ihr ein (...) diagnostiziert habe. Die angesetzte Physiotherapie für E. _____ sei überdies indiziert, nicht nur empfohlen und in Kroatien nicht gewährleistet. Es sei also durchaus davon auszugehen, dass eine Unterbrechung der Physiotherapie den Gesundheitszustand des Kindes unweigerlich, ernst und rasch schädigen würde.

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden monieren, die Vorinstanz habe den Untersuchungsrundgrundsatz verletzt und den Sachverhalt unvollständig festgestellt. Sinngemäss rügen sie ebenfalls eine Verletzung der Begründungspflicht. Diese formellen Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann nach Art. 106 Abs. 1 AsylG gerügt werden. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid we-

E-794/2022 Seite 11 sentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043). Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden rügen zunächst, die Vorinstanz habe sich mit den erlittenen Gewalttaten und Push-Backs sowie mit dem psychischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden nicht genügend auseinandergesetzt. Die Erkenntnisse aus Botschaftsabklärungen und privaten Gesprächen (Anmerkung BVGer: Abklärungen betreffend Push-Backs von Dublin-Rückkehrern) seien nur äusserst rudimentär zusammengefasst worden. Zudem fehle bei den Quellenangaben ein Verweis darauf, auf welchen Zeitraum sich diese angeblichen Abklärungen beziehen würden. Hierzu ist festzuhalten, dass die Vorinstanz in Beachtung des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-3078/2019 vom 12. Juli 2019 eine Einzelfallprüfung vorgenommen hat und dabei unter Verweis auf die Abklärungen durch die Schweizer Botschaft in Kroatien zum Schluss gekommen ist, dass Personen, welche im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nach Kroatien zurückgeführt würden, nicht von der problematischen Push-Back-Praxis betroffen seien. Diesbezüglich kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung sowie in der Vernehmlassung verwiesen werden. Die Vorinstanz hat dort die Erkenntnisse aus den Abklärungen der Schweizer Botschaft in Kroatien zu den Push-Backs und der Situation von

Dublin-Rückkehrenden in zusammen- gefasster Form wiedergegeben und nachvollziehbar aufgezeigt, von wel- chen Überlegungen sie sich hat leiten lassen. Damit ist sie ihrer Sachver- haltsabklärungs- und Begründungspflicht in ausreichender Weise nachge- kommen; zusätzlicher Informationen oder Quellenangaben bedurfte es nicht (vgl. Urteil des BVerG D-5691/2020 vom 9. Januar 2021 E. 4.3 m.w.H.). In Bezug auf die geltend gemachten psychischen Probleme der

E-794/2022 Seite 12 Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass sich aufgrund der Äusserungen anlässlich der Dublin-Gespräche diesbe- züglich keine weiteren Abklärungen aufgedrängt haben. Beide haben ex- plizit erklärt, keine gesundheitlichen Probleme zu haben. Aufgrund der ihnen obliegenden Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) wäre es vielmehr Sache der – bereits im vorinstanzlichen Verfahren juristisch vertretenen – Beschwerdeführenden gewesen, bei Bedarf ihre gesundheitlichen Prob- leme zu substantiieren, was erst auf Beschwerdeebene gemacht wurde.

E. 4.4

Die Beschwerdeführenden monieren des Weiteren, dass sich die Vorinstanz nicht zu einer Kindeswohlgefährdung gemäss Art. 3 des Über- einkommens über die Rechte der Kinder (Kinderrechtskonvention; KRK ■SR 0.107■) geäussert habe. Im vorliegenden Fall hätte sich das SEM aus- serdem konkret mit den Auswirkungen einer Wegweisung nach Kroatien auf die Rechte der Kinder, insbesondere von E._____, auf Schutz und Fürsorge, Überleben, Entwicklung und Gesundheit auseinandersetzen müssen. Allein durch die Gewährleistung der Familieneinheit sei das Kin- deswohl nicht genügend berücksichtigt. Es hätte ausserdem die Kinder – (...) und (...) Jahre alt – befragen und sich konkret und intensiv mit deren Meinungen auseinandersetzen müssen. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Kindeswohls kann festgehalten wer- den, dass das SEM insbesondere auf die Situation des jüngsten Kindes eingegangen und zum Schluss gekommen ist, es bestehe keine Gefahr für seine Gesundheit im Sinne von Art. 3 EMRK. Ausserdem hat es festgehal- ten, dass vulnerable Dublin-Rückkehrer von den kroatischen Behörden bei der Unterbringung, Betreuung, Schulung sowie Integration besondere Un- terstützung erhielten und somit die Unterbringung sowie die Beschulung der Kinder gewährleistet sei. Gemäss Art. 12 Abs. 1 KRK haben Kinder, die fähig sind, sich eine Meinung zu bilden, das Recht auf Respektierung ihrer Meinung. Zu diesem Zweck ist dem Kind Gelegenheit zu geben, in allen das Kind berührenden Ge- richts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden (Art. 12 Abs. 2 KRK). Die Garan- tie beinhaltet jedoch nicht zwingend eine persönliche mündliche Anhörung des Kindes, sondern ermöglicht die Anhörung eines Vertreters des Kindes. Dabei handelt es sich um einen gewillkürten (von den Eltern oder dem Kind beauftragten) oder einen behördlichen Vertreter (in Anlehnung an Art. 146

E-794/2022 Seite 13 ZGB) des Kindes, nicht aber um die Eltern selber. Soweit sich die Interes- senlage des Kindes indessen mit derjenigen seiner (beiden) Eltern deckt, kann auf eine gesonderte Anhörung des Kindes (bzw. dessen Vertreters) verzichtet werden (vgl. Urteil des BVerG 2C_372/2008 vom 25. September 2008 E. 2). Vorliegend gelangte der Standpunkt der Kinder im Rahmen der Ausführungen des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführerin sowie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens durch die Ausführungen des Rechtsvertreters und der eingereichten Beweismittel genügend zum Aus- druck. Im Sinne der gemeinsamen Beschwerdeanträge verfolgen die Be-

schwerdeführenden alle dasselbe Ziel, nämlich die Behandlung ihrer Asylgesuche in der Schweiz. Im Übrigen stand es der bei den Dublin-Gesprächen anwesenden Rechtsvertretung frei, beim SEM eine Befragung der Kinder anzuregen. Da sie davon absah, durfte die Vorinstanz annehmen, dass von deren Befragung keine zusätzlichen entscheidungswesentlichen Erkenntnisse zu erwarten gewesen wären.

E. 4.5

Nach dem Gesagten erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet. Eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Neuurteilung der Sache fällt folglich ausser Betracht.

E. 4.6

Schliesslich bestand für das SEM auch keine Veranlassung, von den kroatischen Behörden Garantien bezüglich einer menschenwürdigen, familien- und kindergerechten Unterbringung und Betreuung der Beschwerdeführenden einzuholen, zumal es zu Recht davon ausging, dass das Asylverfahren und die Aufenthaltsbedingungen von Asylsuchenden in Kroatien würden keine erheblichen Unzulänglichkeiten aufweisen. Auch der Antrag auf Rückweisung der Sache zur Einholung einer individuellen schriftlichen Zusicherung der kroatischen Behörden ist dementsprechend abzuweisen.

E. 5.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E-794/2022 Seite 14 Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23–25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1). Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO).

E. 5.2

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund

dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO). Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV, SR 142.311) konkretisiert und die Vorinstanz kann das Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO in anderer Staat zuständig wäre. Liegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

E-794/2022 Seite 15

E. 5.3

Ein Abgleich mit der europäischen Fingerabdruck-Datenbank (Zentraleinheit Eurodac) ergab, dass die Beschwerdeführenden am (...) beziehungsweise am (...) 2021 in Kroatien um Asyl nachgesucht hatten. Die daktyloskopische Erfassung erweist sich – wie die Vorinstanz zu Recht festhält –, unbenommen von ihrer fehlenden Absicht, ein Asylgesuch zu stellen, als zuständigkeitsbegründend (vgl. Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO). Nachdem die kroatischen Behörden innert der in Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO festgelegten Frist dem Wiederaufnahmegesuch der Vorinstanz zugestimmt haben, ist die Zuständigkeit Kroatiens grundsätzlich gegeben.

E. 6.1

Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, sind die Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht geeignet, diese Zuständigkeit in Frage zu stellen. Sie begründen auch keinen Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Schweiz (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO, Art. 29a Abs. 3 AsylV 1).

E. 6.2

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist Kroatien Vertragsstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105), des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301), und es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es seinen entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Es darf ausserdem davon ausgegangen werden, dass Kroatien die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben, anerkennt und schützt.

E. 6.3

Die Beschwerdeführenden machen mit Verweis auf ihre Erlebnisse in Kroatien (kein Zugang zum Asylverfahren und zu medizinischer Versorgung) Mängel im kroatischen Asylsystem geltend. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der Wiederaufnahmeverfahren liegen im heutigen Zeitpunkt – auch unter Würdigung der kritischen Berichterstattung bezüglich Kroatien – keine Gründe für die An-

E-794/2022 Seite 16 nahme vor, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragstellende in Kroatien wiesen systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO auf (vgl. dazu beispielsweise Urteil des BVGer D-4947/2021 vom 22. November 2021 E. 7.1 m.w.H.). Gestützt auf die vorangegangenen Erwägungen ist auch unter Berücksichtigung der von der Beschwerdeführenden geschilderten Erlebnisse nicht davon auszugehen, Kroatien verstosse systematisch gegen seine vertraglichen Verpflichtungen. Wie bereits unter E. 4.3 dargelegt, ist das SEM zu Recht zum Schluss gekommen, dass Dublin-Rückkehrende nicht von den problematischen Push-Backs betroffen sind. Das SEM führt diesbezüglich zutreffend aus, die Beschwerdeführenden würden als Familie in die Hauptstadt Zagreb überstellt. Dies erfolge einerseits mit Zustimmung der kroatischen Behörden, welche zuständig seien, ihr Asylgesuch zu prüfen, und andererseits nach Ankündigung bei den kroatischen Behörden, wann genau sie in Zagreb ankommen würden. Zudem würden die kroatischen Behörden vorgängig über die familiäre Situation informiert. Folglich würden sie legal und kontrolliert nach Kroatien zurückkehren und es ist nicht davon auszugehen, dass ihnen eine Rückschiebung nach Bosnien und Herzegowina (Kettenabschiebung) oder systematisch Gewalt seitens der kroatischen Polizeibehörde drohe. Dies wird auch durch die Ausführungen in den Gutheissungen der Rückübernahmeersuchen vom 15. Dezember 2021 gestützt, wonach die Verfahren noch hängig und keine endgültigen Entscheidungen getroffen worden seien. Es ist folglich davon auszugehen, dass das Verfahren bei der Rückkehr weitergeführt wird. Die Beschwerdeführenden, die sich nur knapp über zwei Wochen in Kroatien aufgehalten haben, haben sodann auch nicht konkret dargetan, inwiefern die für sie bei einer Rückführung zu erwartenden Bedingungen in Kroatien derart schlecht seien, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten. Bei Fehlverhalten einzelner Beamter oder von Privatpersonen können sie sich an die zuständigen kroatischen Stellen wenden.

E. 6.4

Unter den genannten Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

E-794/2022 Seite 17

E. 7.1

Die Vermutung, wonach Kroatien als Mitglied des gemeinsamen europäischen Asylsystems und Vertragsstaat der vorstehend erwähnten völkerrechtlichen Abkommen die Menschenrechte beachtet, kann im Einzelfall widerlegt werden. Die antragstellende Person hat dazu jedoch konkret darzulegen respektive mindestens glaubhaft zu machen, dass eine aktuelle und ernsthafte Gefahr einer Verletzung einer direkt anwendbaren Norm des Völkerrechts droht (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 und 7.5). In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob allenfalls das Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO auszuüben ist.

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden machen im Weiteren geltend, sie – und ins- besondere der jüngste Sohn – seien alle gesundheitlich angeschlagen und besonders vulnerabel, was einer Überstellung nach Kroatien entgegen- stehe. Eine Überstellung verletze Art. 3 EMRK und Art. 3 KRK, weil sie in Kroatien ohne hinreichende medizinische Versorgung leben müssten.

E. 7.2.1

Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen stellt nur ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK dar. Eine vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behand- lung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer erns- ten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesund- heitszustandes ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2012⁶, Grosse Kam- mer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.).

E. 7.2.2

Die Vorinstanz hat den medizinischen Sachverhalt sehr präzise dar- gelegt. Auf die dortigen Ausführungen kann verwiesen werden (vgl. ange- fochtene Verfügung I/5). Es ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdefüh- rer und den beiden älteren Kindern laut eigenen Berichten gut geht (vgl. A31 und 32). Der Beschwerdeführer litt zwischenzeitlich an einem Atem- wegsinfekt (vgl. Arztberichte vom 21. Februar 2022 und 9. März 2022) und sowohl die Eltern als auch C._____ haben mehrmals den (...) aufge- sucht (vgl. Arztberichte vom 13. und 20. Dezember 2021, 18. Januar 2022 und 21. März 2022). Auch die Beschwerdeführerin gab zunächst an, es gehe ihr gut (vgl. A32). Am (...) 2022 erlitt sie jedoch einen "(...)" und ge- mäss Arztbericht vom 9. März 2022 leide sie unter der psychischen Belas- tungssituation, an einem (...). Bei E._____, dem jüngsten Kind der Fa-

E-794/2022 Seite 18 milie, wurde gemäss den diversen Arztberichten eine unilaterale spasti- sche (...) diagnostiziert (vgl. insb. Arztbericht vom 17. Januar 2022). Zur Vermeidung einer Verschlechterung der motorischen Situation wurde Phy- siotherapie angeordnet und eine Kontrolle in sechs bis neun Monaten emp- fohlen (vgl. ausführliche Darstellung in der angefochtenen Verfügung). Des Weiteren war E._____ am 7. Dezember 2021 wegen eines Infekts der (...) in kinderärztlicher Behandlung und es wurden (...) festgestellt.

E. 7.2.3

Die medizinischen Leiden der Beschwerdeführenden – und insbe- sondere des jüngsten Kindes sowie der Beschwerdeführerin – erweisen sich als nicht derart gravierend, dass sie im Falle einer Überstellung nach Kroatien mit dem Risiko einer ernstesten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes konfrontiert wären. Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass Kroatien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumin- dest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahmeleitlinie); den Antragstellern mit beson- deren Bedürfnissen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich nötigenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren

(Art. 19 Abs. 2 Aufnahme richtlinie). Sodann bestehen in Kroatien nebst den staatlichen Einrichtungen auch Angebote von Nichtregierungsorganisationen für die psychische Betreuung, womit von einem genügenden psychologischen Behandlungsangebot auszugehen ist (vgl. Urteil des BVGer F-4368/2020 vom 14. Januar 2021 E. 7.3 m.H.). In dieser Hinsicht vermögen auch die auf Beschwerdeebene zitierten Berichte zu keiner anderen Einschätzung der Situation der Beschwerdeführenden in Kroatien zu führen. Die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, werden den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung der Beschwerdeführenden Rechnung tragen und die kroatischen Behörden vorgängig in geeigneter Weise über die spezifischen medizinischen Umstände informieren (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO). Es liegen damit keine Hinweise vor, wonach Kroatien seinen Verpflichtungen im Rahmen der Dublin-III-VO in medizinischer Hinsicht nicht nachkommen würde. Der aktuelle Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden führt somit für den Fall einer Überstellung nach Kroatien nicht zur Annahme einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK.

E-794/2022 Seite 19

E. 7.3

Bei der Prüfung des Kindeswohls ist das grundlegende Bedürfnis von Kindern zu berücksichtigen, in möglichst engem Kontakt mit ihren Eltern aufwachsen zu können. Den Akten sind keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass in Kroatien die Gefahr bestehen könnte, die Beschwerdeführenden würden von ihren Kindern getrennt. Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, kann davon ausgegangen werden, dass die Kinder Zugang zu adäquater Unterbringung, Schulung und Unterstützung erhalten werden. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift zur vermeintlichen Gemütsverfassung der Kinder vermögen ebenfalls nicht zu überzeugen, zumal es sich dabei um reine Spekulationen handelt.

E. 7.4

Die Beschwerdeführenden konnten demnach kein konkretes und ernsthaftes Risiko dartun, wonach ihre Wegweisung nach Kroatien zusammen mit ihren Kindern die Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen zur Folge hätte.

E. 8.1

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verfügt die Vorinstanz bei der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Aufgrund der Kognitionsbeschränkung gemäss Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG überprüft das Gericht den vorinstanzlichen Verzicht der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht auf Angemessenheit hin; das Gericht beschränkt seine Beurteilung im Wesentlichen darauf, ob die Vorinstanz den Sachverhalt diesbezüglich korrekt und vollständig erhoben, allen wesentlichen Umständen Rechnung getragen und ihren Ermessensspielraum genutzt hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG). Die angefochtene Verfügung ist unter diesem Blickwinkel nicht zu beanstanden. Es sind den Akten insgesamt keine Hinweise auf einen Ermessensmissbrauch oder ein Überrespektive Unterschreiten des Ermessens zu entnehmen.

E. 8.2

Gestützt auf die vorangegangenen Erwägungen ist die Vorinstanz zu Recht auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten und hat die Überstellung nach Kroatien angeordnet. Kroatien ist als zuständiger Mitgliedstaat gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO verpflichtet, die Beschwerdeführenden und ihre Kinder wiederaufzunehmen. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

E-794/2022 Seite 20

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihnen indes mit Zwischenverfügung vom 24. Februar 2022 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 1-3 VGKE).

(Dispositiv nächste Seite)

E-794/2022 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.